

All gemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (Auftraggeber), sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Entgegenstehende AGB's oder hiervon abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Diese gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos unsere Leistung erbringen.

§ 2 Gültigkeit eines Vertrages

Durch Erteilung eines Auftrags durch den Auftraggeber (Unternehmen) bzw. durch die Terminvereinbarung des zu berechtigten Teilnehmers werden die nachstehenden Bedingungen der vita-checkup GmbH angenommen und ausgeführt. Diese Bedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für zukünftige Verträge mit demselben Kunden, sowie für Rahmenverträge ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf ihre Geltung hinweisen müssen. Abweichungen bedürfen der Schriftform (Post oder Email).

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Auftraggeber (Unternehmen) die gewünschten Leistungen schriftlich für die berechtigten Teilnehmer bei der vita-checkup GmbH in Auftrag gibt oder die berechtigten Teilnehmer sich bei der vita-checkup GmbH verbindlich für einen Termin anmelden. Berechtigte Teilnehmer sind solche, die durch den Organisator des Auftraggebers an vita-checkup gemeldet werden.

Der Auftraggeber (Unternehmen) informiert seine berechtigten Mitarbeiter über die Existenz eines solchen Vertrages und die vereinbarten Leistungen sowie eventuelle Änderungen. Weiterhin benennt der Auftraggeber gegenüber der vita-checkup GmbH einen Ansprechpartner für organisatorische Belange.

§ 3 Angebote und Leistungserbringung

Unsere Angebote sind freibleibend und nicht bindend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Prospekte, Werbebroschüren und Preislisten überlassen haben.

Zur Leistungserbringung setzt die vita-checkup GmbH geeignete qualifizierte Vertragsärzte ein. Für Nebenleistungen werden eigene qualifizierte Mitarbeiter, vorübergehende und freie Mitarbeiter sowie weitere Dienstleister herangezogen.

Die vita-checkup GmbH informiert den zu untersuchenden Teilnehmer des Unternehmens, welcher Arzt den Checkup durchführen wird. Wünsche zur Arztwahl werden soweit möglich berücksichtigt, können aber nicht garantiert werden.

§ 4 Geheimhaltung

Die vita-checkup GmbH verpflichtet sich Informationen und Unterlagen, die nicht allgemein bekannt sind und durch die eingegangene Geschäftsbeziehung entstanden sind, geheim zu halten sowie diese ausschließlich zur Erbringung der vertraglichen Leistung zu verwenden. Die vita-checkup GmbH wird die Vertragsärzte, seine eigenen Mitarbeiter, vorübergehende

und freie Mitarbeiter sowie weitere Dienstleister zur Geheimhaltung im Sinne des Paragraphen § 5 BDSG verpflichtet.

§ 5 Terminvereinbarungen und Terminabsagen

Die Untersuchungstermine für die Leistungserbringung werden mit einer mindestens 4 wöchigen Vorlaufzeit vereinbart. Die Terminvereinbarung findet in der Regel zwischen dem berechtigten Teilnehmer des Unternehmens und der vita-checkup GmbH statt und bedarf der Schriftform (Anmeldung per Post oder Email).

Bei Nichterscheinen des berechtigten Teilnehmers des Auftraggebers (Unternehmen) werden dem Unternehmen 100% des vereinbarten Honorars für diesen Teilnehmer in Rechnung gestellt. Bei einer Absage des Teilnehmers bis 5 Tage vor dem Untersuchungstermin werden 70% des vereinbarten Honorars berechnet.

Der Auftraggeber (Unternehmen) ist verpflichtet seine berechtigten Mitarbeiter darauf hinzuweisen.

§ 6 Honorare und Zahlungsbedingungen

Die Untersuchungen werden pauschal vereinbart und berechnet. Einzelne Leistungen werden nicht nach GOÄ abgerechnet.

Zusätzliche Leistungen können zur der Standarduntersuchung hinzu gebucht oder individuell vereinbart werden. Abweichungen bedürfen allerdings der Schriftform (Post oder Email). Die Berechnung der Honorare erfolgt nach den erbrachten Leistungen für die berechtigten Teilnehmer des Unternehmens. Diese erfolgt nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisliste oder nach individuellem Angebot.

Die ausgewiesenen Honorare verstehen sich als Nettopreise (ohne die gesetzlich geltende Mehrwertsteuer). Den genannten Honoraren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nach den jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Steuersätzen gesondert hinzuzurechnen.

Zahlungen sind, ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf ein Konto der vita-checkup GmbH.

§ 7 Berichterstellung und Dokumentation von Checkup's

Der im Auftrag der vita-checkup GmbH tätige untersuchende Vertragsarzt ist gesetzlich zur Führung von Untersuchungsakten mit entsprechender Dokumentation verpflichtet. Der Vertragsarzt erstellt, verarbeitet und verwendet in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten gemäß den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Die vita-checkup GmbH unterstützt den Arzt bei der Berichterstellung. Somit stimmt der Auftraggeber sowie die berechtigten Teilnehmer ausdrücklich zu, dass die vita-checkup GmbH und ihre Vertreter ebenfalls Kenntnis über die ärztlichen Daten erhalten. Durch eine vertragliche Regelung mit dem Arzt sind die vita-checkup GmbH sowie ihre Vertreter an die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gebunden.

Die Untersuchungsergebnisse sind ausschließlich für den Teilnehmer bestimmt. Der Auftraggeber (Unternehmen) bekommt keinen Zugang zu den Untersuchungsergebnissen der berechtigten Teilnehmer. Dritte haben nur in Einzelfällen bei gleichzeitiger Vorlage der schriftlichen Schweigepflichtentbindung des Checkup-Teilnehmers das Recht zu Einsicht in die

Untersuchungsakte. Ausgenommen sind subjektive Aufzeichnungen.

Bei Verwendung eines EDV Systems wird durch ein Berechtigungskonzept und durch technische Zugriffslimitierungen der Datenschutz gewährleistet.

§8 Haftung, Beweislast und Verjährung

Die Haftung für die ärztlichen Leistungen durch die vita-checkup GmbH ist ausgeschlossen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übernimmt der durchführende Vertragsarzt für seine ärztlichen Leistungen die alleinige Haftung.

Soweit sich aus diesen AGB's nichts anderes ergibt, haftet die vita-checkup GmbH nur bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Im Übrigen haften wir auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn uns, unseren Organen, gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur aus folgenden Gründen:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz
- für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist unsere Haftung allerdings auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren und typischerweise entstehenden Schaden begrenzt

Vorstehende Haftungsausschlüsse- und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang für unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen jedoch nicht für unsere Vertragsärzte. Bei unseren Vertragsärzten sind die jeweilig gültigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Leistungserbringung Ware?. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz eine Verkürzung der in den §§ 438, 634 a BGB genannten Fristen nicht zulässt.

Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Leistungserbringung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz eine Verkürzung der in den §§ 438, 634 a BGB genannten Fristen nicht zulässt.

§9 Laufzeit und Kündigung

Verträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen soweit nicht anders vereinbart.

Die Verträge können von allen Vertragspartnern mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Erstmals kann nach Ablauf von zwei vollen Kalenderjahren gekündigt werden. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Bei Überschuldung, Einstellung der Zahlungen oder bei Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Ver-

mögen des Auftraggebers ist die vita-checkup GmbH berechtigt die Verträge fristlos zu kündigen.

Kündigungen und Erklärungen in diesem Zusammenhang und sonstige Erklärungen mit derer der Leistungsaustausch beendet oder vorbereitet wird, bedarf der Schriftform im Sinne dieser AGB's um wirksam zu werden.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland bindend.

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist Gießen.

Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an jedem gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, uns entstehende Kosten der Rechtsverfolgung und Zwangsvollstreckung einschließlich der Kosten und Gebühren der eingeschalteten Rechtsanwälte auch dann zu erstatten, wenn sie nach den Bestimmungen des Ortsrechts nicht erstattet würden.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. In diesem Fall wird die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung von einer Bestimmung ersetzt, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zugrundeliegendem Zweck am nächsten kommt.

Soweit der Vertrag oder diese Bedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlichen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und deren Zweck dieser Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass wir die Daten aus dem Vertragsverhältnis nach §28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.